

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 30. Juni 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Amtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch Strafbefehl des königlichen Amtsgericht Ujest vom 26. März 1916

die Mühlenbesitzerfrau Anna Stopya in Alt Ujest zu 12 Mark Geldstrafe evtl. für je 3 Mark 1 Tag Gefängnis wegen Vergehen gegen §§ 5 a 9 der Anordnungen des Kreisaußschusses Groß Strehlig vom 24. September 1915 und § 1 99 a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 Gesetz vom 28.

§. 15. bestraft worden ist.

Groß Strehlig, den 24. Juni 1916.

Der königliche Landrat.

Betrifft: Ungültigkeit der 400 gr. Zuckermarke im Monat Juli 1916.

Seitens der Reichszuckerstelle ist dem Kreise für den Monat Juli nur die Hälfte des Zuckerbedarfs geliefert worden.

Aus diesem Grunde wird das Zuckerquantum, welches jede Person im Monat Juli zu erhalten hat, auf 500 gr herabgesetzt. Der der Zuckerkarte für den Monat Juli anhängende Abschnitt auf 400 gr Zucker wird hiermit für ungültig erklärt und ist die Abgabe von Zucker im Monat Juli 1916 gegen den 400 gr Abschnitt verboten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, für sofortige Bekanntmachung dieser Anordnung besonders bei den Händlern ihres Bezirkes Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 24. Juni 1916.

Der königliche Landrat
von Alten Geheimen Regierungsrat.

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November v. Js. (RGBl. S. 607, 728) wird nachstehendes bestimmt:

I.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin geliefert worden sind, feilgeboten werden, dürfen auch Eier, die nicht von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert worden sind, nicht zu einem höheren Preise verkauft werden, als wie ihn der Gemeindevorstand oder der Vorstand des Kreis kommunalverbandes für die von der Zentraleinkaufsgesellschaft gelieferten Eier festgesetzt hat.

II.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert sind, feilgeboten werden, ist dies dem Publikum durch einen auch von der Straße aus gut sichtbaren Anschlag im Laden bekannt zu geben. Ein Abdruck dieser Anordnung ist im Laden oder in der Verkaufsstelle aufzuhängen.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Diese Anordnung tritt am 23. Juni 1916 in Kraft.

Berlin W. 9, den 17. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung. Dr. Göppert.

Unter Aufhebung der am 23. Mai 1916 veröffentlichten Stallhöchstpreise setzen wir hiermit für Rinder folgende neue Stallhöchstpreise, mit Gültigkeit vom 18. Juni 1916 ab, fest:

- I. für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren,
- für ausgemästete oder vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren,
- für ausgemästete oder vollfleischige Bullen bis zu 5 Jahren,
- für ausgemästete oder vollfleischige Färsen

Mark 110,— für 50 kg Lebendgewicht.

Für bestausgemästete Tiere (Zett-Träger) dieser Preisklasse dürfen bis zu Mark 10,— für je 50 kg mehr gezahlt werden.

- II. für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahren,
- für ausgemästete oder vollfleischige Kühe über 7 Jahren,
- für ausgemästete oder vollfleischige Bullen über 5 Jahren,
- für angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färsen — jeden Alters

über 10 Zentner Mark 100,— für 50 kg Lebendgewicht,

über 8½—10 Zentner Mark 95,— für 50 kg Lebendgewicht,

über 7—8½ Zentner Mark 90,— für 50 kg Lebendgewicht,

über 5½—7 Zentner Mark 85,— für 50 kg Lebendgewicht,

bis zu 5½ Zentner Mark 75,— für 50 kg Lebendgewicht.

Für gering genährte Rinder, einschließlich Fresser, Mark 70,— für 50 kg Lebendgewicht.

Für minderwertige Rinder jeden Gewichtes und Alters sind angemessene Preise zu vereinbaren.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere, unter Abzug von 5%. Ist eine Gewichtsbestimmung am Standort nicht möglich, und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 km bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtszunahmen nicht vorgenommen.

Endlich bleibt unsere Anordnung in Kraft, daß alles von Händlern oder Fleischern gekaufte Vieh den im Kreise bestellten Oberamtsfarmern zu liefern ist.

Der Namphandel bleibt verboten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 407) gegen übermäßige Preissteigerung und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) sowie ferner der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) in Verbindung mit der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu Mark 1500 bestraft. Auch wird in solchen Fällen unmäßiglich die Ausweisarte entzogen.

Breslau, den 15. Juni 1916.

Der Vorstand des Schlesiſchen Viehhandelsverbandes.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichgef.-Bl. S. 813) bestimme ich:

1. Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört.
2. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 15. Juli 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.
3. Unter Brieftauben zu verstehen sind auch unabgerichtet Brieftauben, sowie solche nicht reiner Zucht.

§ 2.

1. Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden. Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

2. Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 3.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 4.

Zugeflogene Brieftauben sowie aufgefundenen Nester oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 5.

1. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9b des Gesetzes betreffend den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
2. Für Brieftauben, welche nach Inkrafttreten dieser Anordnung — also verbotswidrig — angeschafft worden sind, besteht keine Entschädigungspflicht seitens des Reiches; sie unterliegen gemäß § 40 St. G. B. der Einziehung im Strafverfahren.

§ 6.

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Briestaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort das stellvertretende Generalkommando zu benachrichtigen und die Taube der Militärbriestaubenstation der Kommandantur Breslau zu überreichen. Das gleiche gilt, wenn Reste oder Kennzeichen von Briestauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Breslau, den 6. Juni 1916.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General.

von Bacmeister,
General der Infanterie.

Unter dem Allerhöchsten Schutze Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin.

Volkspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen.

Unerschütterlich steht unsere Front in Feindesland, ein eherner Wall und eine Bürgschaft des deutschen Sieges. Unvergleichliche Lorbeeren haben sich unsere Marine und fern der Heimat unsere Schutztruppen errungen. Groß und stark muß der Wille der Daheimgebliebenen sein, wenn es gilt, weitere Siege deutscher Opferfreudigkeit zu erringen.

Diese Opferfreudigkeit soll heute den gefangenen Deutschen in Feindesland zugute kommen.

Ihre Not steigt mit der Dauer des Krieges.

Getrennt von Heimat und Familie, in Unkenntnis über die wahre Kriegslage, schrecken sie fern vom Vaterland, in ungewohntem Klima, oft bei schwerer Arbeit und unter harter Behandlung. An uns Daheimgebliebenen ist es in erster Linie hier zu helfen, auch die vor dem Feinde Stehenden werden es sich nicht nehmen lassen wollen, ihren Kameraden in der Gefangenschaft beizustehen.

Eine deutsche Volkspende

soll dazu beitragen, die Not der deutschen Gefangenen in Feindesland zu lindern.

Sie soll mithelfen, daß unsere Brüder gesund an Körper und Geist wieder in die Heimat zu den Ihren zurückkehren können. Hier einen Sieg deutscher Opferfreudigkeit zu erringen, ist unser aller Pflicht, damit unsere Landsleute in ihrem deutschen Stolz, ihrem deutschen Willen und ihrer Zuversicht in den deutschen Sieg unerschütterlich bleiben.

Wie diese Gefangenen in tiefster Seele der Heimat treu sind, so wollen wir die Treue gegen sie bewahren!

Jeder Deutsche

aus allen Gauen, ob arm, ob reich, **soll sich an dieser Spende beteiligen, große Summen sind erforderlich.**

Unsere Brüder sollen in der Gefangenschaft aufgerichtet werden und — zurückgekehrt — freudig von der großen Hilfeleistung erzählen.

Jeder von uns soll dann sagen können: „**Meine Gabe war auch dabei!**“

Der Ehrenausschuß:

von Bethmann Hollweg

Reichskanzler

Dr. Raempf

Präsident des Reichstags

von Jagow

Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Dr. Solf

Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts

von Capelle

Vizepräsident

Wild von Hohenborn

Generalleutnant
Kgl. Preussischer Kriegsminister.

Freiherr Krefz von Kressenstein

Generaloberst
Kgl. Bayerischer Kriegsminister.

Generalleutnant von Wilsdorf

Kgl. Sächsischer Kriegsminister

von Marchtaler

General der Infanterie
Kgl. Württembergischer Kriegsminister

Fürst von Hafffeld Herzog zu Trachenberg

K. u. N. B. als Kaiserl. Kommissar
und Militär-Inspekteur der Freiwilligen Krankenpflege

Hauptarbeitsausschuß: Geschäftsstelle Berlin W 9, Budapester Straße 7.

Indem ich vorstehenden Aufruf zur Kenntnis der Kreiseingefessenen bringe bitte ich dieselben dringend sich an der Sammlung, die in der Zeit vom 1.—7. Juli durch die Magistrate und Herren Amtsvorsteher vorgenommen werden wird, durch Zeichnung reichlicher Gaben zu beteiligen.

Groß Strehly, den 26. Juni 1916.

Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86). Vom 19. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 223), § 1 Abs. 3 Nr. 1, wird dahin geändert, daß dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefinbes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Alten-teiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, vom Inkraft-treten dieser Verordnung bis zum 31. Juli 1916 statt einhalb Pfund nur mehr ein Pfund zu belassen ist. Für Personen über vierzehn Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Sage von einhalb Pfund.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 19. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Vorstehende Anordnung ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die herrschende Kartoffelknappheit macht es unbedingt erforderlich, daß alles was an Kartoffeln irgend wie entbehrt werden kann, abgegeben wird. Auch kleine und kleinste Mengen müssen abgeliefert werden. Die Herren Gemeinde-Vorsteher ersuche ich daher noch-mals durch persönliche Revisionen selbststellen, wo abgebbare Kartoffeln noch vorhanden sind. Diese sind zu sammeln und dem Bauern-Verein hier selbst sofort anzubieten.
Groß Strehlitz, den 25. Juni 1916.

Betrifft: Brotkarten für beurlaubte Soldaten.

Vom 1. Juli 1916 ab sind von den Ortsbehörden, Listen der beurlaubten Militärpersonen in folgender Form zu führen:

Pfd Nr.	Des Beurlaubten		Beurlaubt		Summe der Urlaubs- tage
	Vorname	Nachname	von	bis	

Bis zum 10. jeden Monats ist mir schriftlich anzuzeigen:

- Wieviel Militärpersonen waren im vergangenen Monat auf Urlaub?
- Wieviel Tage hatten diese Militärpersonen zusammen Urlaub?

Die erste Anzeige ist bis 10. August 1916 zu erstatten. Fehlanzeige ist erforderlich.
Groß Strehlitz, den 28. Juni 1916.

Die Kontrollstelle der Landesversicherungsanstalt Schlessien in Oppeln ist vom 1. Juli 1916 ab durch den Sekretär **Natsh** besetzt worden.

Den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorständen sowie den Krankenkassen des Kreises gebe ich hiervon Kenntnis mit dem Bemerken, den Bedarf an Quittungskarten, Anrechnungsbefreiungen, Rentenquittungen u. s. w. von der Kontrollstelle in Oppeln Sedanstraße 19 oder direkt von der Landesversicherungsanstalt in Breslau einzu-fordern.

Groß Strehlitz, den 26. Juni 1916.

Betrifft Leere Zuckersäcke.

Die z. Zt. herrschende Knappheit an Säcken veranlaßt die Zuckerfabriken die Lieferung von Zucker von der Rückgabe der leeren Säcke abhängig zu machen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Händlern ihres Bezirkes bekanntzugeben, daß die Zucker-Verteilungs-stellen angewiesen sind, Zucker nur dann zu verabfolgen, wenn die leeren Säcke zurückgebracht werden.

Die Verteilungsstellen zahlen für gut erhaltene leere Zuckersäcke 1 Mark für das Stück.
Groß Strehlitz, den 27. Juni 1916.

Beilage

zu Stück 26 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 30. Juni 1916.

- Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. April 1895 Stück 16 Seite 163 veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises bis zum 10. Juli d. J. unermindert zu berichten, daß
- die Nebelisten für das Rechnungsjahr 1916 angefertigt und nach sorgfältiger Prüfung dem Ortsvorsteher ausgefolgt sind,
 - die prozentuale Belastung der verschiedenen Steuerarten genau nach den mir vorgelegten und genehmigten Verteilungsbefehlen vorgenommen worden ist und
 - die Steuerquittungszettel auf Grund der Heberollen vorschriftsmäßig ausgefertigt, den Steuerpflichtigen zugestellt worden sind.

Groß Strehlig, den 21. Juni 1916.

Die nachbenannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich, ein namentliches Verzeichnis aller in ihren Bezirken vorhandenen Einwohner evangelischer Konfession anzustellen und dasselbe, gegebenen Falles eine Fehlanzeige, bis spätestens **den 5. Juli d. J.** dem evangelischen Gemeindefreienrat hier selbst einzureichen. Aus dem Verzeichnis, zu welchem ein Formular zugegangen ist und welches eventl. auch zu der Fehlanzeige zu benutzen ist, muß der vollständige Name, Stand, das Alter und der für 1916 veranlagte Einkommensteuerbetrag, bezw. der fingierte Einkommensteuerfuß des einzelnen zu ersehen sein. Der Angabe des Gesamtsteuerfußs des Gemeinde- bezw. Gutsbezirks bedarf es nicht. Ferner sind in die Nachweisung die in Mischehe Lebenden anzunehmen und zu verwerfen, ob die in dem Verzeichnis aufgeführten Personen einen zweiten Wohnsitz, eventl. wo haben.

Leschnitz, Annaberg, Adamowitz, Balzarowitz, Blottitz, Boritzsch, Bresina, Centawa, Deschowitz, Dollna, Grabow, Grebischowitz, Grobisk, Groß Kluschnitz, Schloß Groß Strehlig, Dimmelwitz, Jarischau, Kadlub, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Klutichau, Kraßowa, Kroschnitz, Kriensowietz, Kreibitz, Lechnitz, Mokrolohna, Neudorf, Nieme, Nogowischütz, Ober Elguth, Dschowa, Dschiel, Dittmäh, Poremba, Posnowitz, Rosmierla, Rosmierz, Rosniontan, Roswadze, Salesche, Scharnosin, Scheditz, Schewlowitz, Schimischow, Schironowitz, Sprentschütz, Stubendorf, Suchan, Sucho Danieł, Sucholohna mit Kiondas, Tschammer Elguth, Walbhäuser, Warmuntowitz und Wyßfola.

Groß Strehlig, den 14. Juni 1916.

Die Besitzer von Olsaaten mache ich darauf aufmerksam, daß auch die diesjährige Ernte von Olsfrüchten (Raps, Rüben, Gedrich und Arison, Dotter, Mohn, Weiz, Haas) auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Olsfrüchten und den daraus gewonnenen Produkten beschlagnahmt ist und die Lieferungspflichtigen ihre Ernte zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen an die bestimmten Kommissionäre (F. Graeber & Co. m. b. H. hier selbst) zur Ablieferung zu bringen haben.

Die Anordnung, wonach bis zum 5. eines jeden Kalendervierteljahres mir Anzeige über die vorhandenen Olsfrüchte zu erstatten ist, s. Kreisblattbekanntmachung vom 27. Juli 1915 Stück 30 hat auch fernerhin Geltung.

Die Ortsbehörden weise ich an, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß Strehlig, den 28. Juni 1916.

In letzter Zeit sind bei mir und auch bei der Landwirtschaftskammer wiederholt Anträge auf Überweisung kriegs- unbrauchbarer Pferde eingegangen. Diesen Gesuchen kann ein Fortgang nicht gegeben werden, da die Landwirtschaftskammer solche Pferde an Kauflustige nicht direct abgibt. Die Pferde werden stets in Koppeln von 20 oder mehr Stück den einzelnen Kreisen überwiesen und von letzteren an kreiseingeseffene weiter verkauft. Sobald Pferde über überwiesen werden, wird der Verkaufstermin von mir sofort bekannt gegeben. Eingaben von Kauflustigen auf Überweisung von Pferden sind daher zwecklos. Die Ortsbehörden haben dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 24. Juni 1916.

Betr. Verteilung von Weizengries.

Der dem Kreise überwiesene Weizengries wird gemeindeweise verteilt. Die Ortsbehörden werden hiermit angewiesen, ihren Bedarf an Weizengries beim Magistrat Groß Strehlig anzufordern.

Es können nur solche Händler Weizengries erhalten, welche ihren Bedarf beim Kreisaußschuß angezeigt haben.

Eine Liste dieser Händler, liegt im Magistrat aus.

Die leeren Weizengriesstäde sind dem Magistrat sofort zurückzugeben.

Der Verkaufspreis für Weizengries im Kleinhandel beträgt 45 Pfennig für das Pfund.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Groß Strehlig, den 27. Juni 1916.

Zetr.: Abgabe von Nudeln.

Die Verteilung der dem Kreise zugewiesenen Teigwaren (Nudeln und Macaroni) erfolgt durch den Magistrat Gr. Strehly.

Ortsbehörden sowie Anstalten und Fabriken, welche Nudeln haben wollen, haben Anträge bis spätestens zum 10. Juli d. Js. an den Magistrat Groß Strehly zu richten.

Groß Strehly, den 27. Juni 1916.

Dem Kreise sind etwa 150 Zentner Speisebohnen zugewiesen worden. Die Gemeinden haben Anträge auf Abgabe bis zum 1. Juli cr. an das Landratsamt zu richten unter Angabe der benötigten Menge. Der Zentner Bohnen stellt sich ab Lager Groß Strehly auf 37 Mark.

Groß Strehly, den 25. Juni 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Städtische Sparkasse zu Groß Strehly.

Wir machen hiermit öffentlich bekannt, daß für die städtische Sparkasse zu Groß Strehly beim Postfachamt in Breslau unter Nr. 9561 ein Postfachkonto eröffnet worden ist.

Zahlungen namentlich auch solche von Spargeldern können also künftig hin auch dahin geleistet werden.
Groß Strehly, den 28. Juni 1916.

Der Verwaltungsrat.

Eine Pflicht der Dahingeblichenen.

Der Ruf „Das Gold in die Reichsbank“ hat in den Herzen aller Volksgenossen, die ihr Vaterland lieben, begeistertsten Widerhall gefunden. Reich und Arm, Vornehm und Gering, Bauer und Städter haben bereitwillig ihre Truhen und Schränke geöffnet.

Heute weist unsere Reichsbank einen Goldschatz von nahezu 2½ Milliarden auf und widerlegt mit dieser stolzen Ziffer aufs Schlagenste die Mär unserer Feinde vom finanziellen Zusammenbruch unseres Vaterlandes!

Gewiß, vieles ist damit erreicht, eine sichere goldene Grundlage für das stolze Gebäude unserer Geldwirtschaft ist geschaffen.

Aber immer noch gilt es raslos weiter zu arbeiten! Weite Gebiete des feindlichen Landes in Ost und West sind von unseren siegreichen Truppen besetzt. Nachdem hier die deutsche Verwaltung Ordnung geschaffen hatte, stellte sich Handel und Verkehr wieder ein; aber das Notwendigste fehlte, das allgemeine Tauschmittel: das Geld. Da mußte unsere Reichsbank einspringen und mit ihren Noten die weiten Gebiete versorgen. Sie mußte weiterhin im eigenen Lande das ihr zugeführte Gold im Verkehr durch Noten ersetzen und das Heer mit den erforderlichen Zahlungsmitteln versehen. Ein gewaltiges Anschwellen ihres Notenumlaufs war die Folge. Nun muß aber die Reichsbank für die ausgegebenen Noten mindestens ein Drittel der Summe in bar vorrätig halten. Je günstiger die Bedeckung der Noten ist, d. h. also je mehr bares Geld in den Kassen der Reichsbank liegt, desto eher wird es unseren Feinden zum Bewußtsein kommen, daß Deutschland auch finanziell unbesiegbar ist.

Darum ist es Pflicht jedes Deutschen, an seinem Teile dazu beizutragen, daß das Deckungsverhältnis der Noten durch den Vorwarrat möglichst günstig ist. Das kann dadurch erreicht werden, daß einerseits, wie es die Goldsammlung erzieht, alle bare Münze anspruchlos in die Kassen der Reichsbank geleitet und andererseits in der Verwendung von Papiergeld die äußerste Sparsamkeit geübt wird.

Niemand speichere Banknoten und Kassenscheine auf oder trage sie nutzlos in der Brieftasche mit sich herum! Wenn ich der Reichsbank 120 Mark in Banknoten vorenthalte, zwingt sie sie, dafür mindestens ein Drittel in Metall als Deckung bereitzustellen. Oder anders ausgedrückt: Wenn ich der Bank 120 Mark in Banknoten zurückerbringe, leiste ich dem Vaterlande denselben Dienst, als wenn ich 40 Mark in Metallgeld einzahle; denn für die Banknoten, die ich der Bank zurückerbringe, braucht sie keine Dritteldeckung zu halten.

Wie entledge ich mich aber am vorteilhaftesten der überflüssigen Banknoten, diene meiner Bequemlichkeit und mache noch ein Geschäft dabei: Indem ich mir bei einer Bank, Sparkasse, Genossenschaft oder bei der Post ein Konto einrichten lasse und das Geld dort einzahle.

Habe ich Zahlungen zu leisten, so brauche ich das Geld nicht abzuheben, sondern beauftrage die betreffende Bank usw. aus meinem Guthaben dem Konto des Zahlungsempfängers den schuldigen Betrag gutzuschreiben. Dazu ist kein Pfennig Geldes nötig. Keine Gefahr des Diebstahls oder des Verlustes durch Feuer oder Unachtsamkeit, durch Verzählen oder Falschstücke; und obendrein bringt das Geld in der Regel noch Zinsen! Vor allem aber diene ich auf diese Weise durch die Ersparnis an Umlaufsmitteln den Interessen des Vaterlandes.

Darum auf, Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker, Landwirte, Beamte und Privatleute! Wer von euch noch kein Konto hat, lasse sich unverzüglich ein solches einrichten. Jeder Tag der Versäumnis ist eine Pflichtverletzung gegenüber dem Vaterlande.

Der 1. October cr. ist ein **Geschäftslokal** mit anstoßender Wohnung, in welchem seit 80 Jahren ein Manufaktur-Geschäft mit Erfolg betrieben wurde, zu vermieten.

Beste Geschäftsfläche, daher auch für jede Branche geeignet. Anfragen an **Pincus Apt**, Gr. Strehly.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inzeratenteil **Georg Hübner**.
Druck von **Georg Hübner**, Groß Strehly.

Sonderbeilage

zu Stück 26 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 30. Juni 1916.

Betrifft Ausfuhrverbot von Kartoffeln.

Ich weise darauf hin, daß die im Kreisblatt St. 12 veröffentlichte Verordnung des Kreis-Ausschusses vom 22. März d. Js. monach eine Abgabe von Kartoffeln aus dem Kreise Gr. Strehlitz heraus nur dann erfolgen darf, wenn hierzu meine Genehmigung erteilt worden ist, sich auch auf die Kartoffeln der Ernte 1916 einschließlich der Frühkartoffeln bezieht.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
Groß Strehlitz, den 2. Juli 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.

Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kaufverträge über Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Tzjen, Emer, Einforn, einschließlich Grünfern), Hafer und Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, über Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte und Ölfrüchte (Raps, Rüben, Hederich, Dotter, Sonnenblumen, Leinsamen und Mohn), ferner über Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reich-Gesetzbl. S. 399) unterliegen, aus der inländischen Ernte des Jahres 1916 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind.

Von dem Verbote sind ausgenommen Verkäufe

1. von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Zunehmung der über solche Verkäufe erlassenen Bestimmungen (§ 2) abgeschlossen werden;
2. von Hafer, Gerste sowie Mengforn und Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle;
3. von Getreide der übrigen im Abf. 1 genannten Arten an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Reichsgetreidestelle oder an Beauftragte (Kommissionäre) des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle;
4. von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin;
5. von Ölfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin;
6. von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin;

§ 2

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen über den Verkauf von Saatgetreide (§ 1 Abf. 2 Nr. 1) erlassen; er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens, er kann die Verordnung für einzelne Erzeugnisse außer Kraft setzen.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Delfferich.

Vorstehende Anordnung haben die Ortsbehörden sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß Strehlitz, den 2. Juli 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer „Das Kaninchen als Fleischlieferer“ in Plakatform zu.

Ich erlaube diese Plakate durch öffentlichen Anschlag, sowie Aushang an geeigneten Stellen (Gasthäusern pp.) zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehliß, den 3. Juli 1916.

Der königliche Landrat.
von Alten.

Unter Bezug auf die im Kreisblatt Stück 26 Seite 224 abgedruckte Anordnung des stellvertretenden General-Kommandos vom 6. Juni ds. Js. die Brieftauben betreffend, ordne ich zur Durchführung der Bestandsaufnahme die Einsperrung sämtlicher Tauben

vom 7.—9. Juli ds. Js. an.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehliß, den 3. Juli 1916.

Der königliche Landrat.
von Alten.

Die Knochenweiche bei Schweinen.

Der sogenannten Knochenweiche (Rachitis) liegt mangelhafte Verkalkung der Knochen zu Grunde. Sie tritt namentlich bei im Wachstum begriffenen Schweinen auf. Ihre Ursache ist in erster Linie in einem mangelhaften Kalkgehalt der Nahrung zu suchen. Begünstigt wird die Entstehung der Knochenweiche durch Mangel an Eiweiß und Kochsalz im Futter, durch Mangel an Bewegung und durch Aufenthalt in unsauberen und kalten Ställen.

Die ersten Krankheitserscheinungen, bestehend in Schmerzhaftigkeit der erkrankten Knochen, pflegen sich an den Gelenken der Beine bemerkbar zu machen. Die Tiere zeigen einen gespannten steifen Gang und fangen an lahm zu gehen. Sie liegen viel, stehen nur ungern auf und schreien nicht selten, wenn man sie aufreibt. In den höheren Graden vermögen sie sich nicht mehr auf die Beine zu stellen und sich nur noch auf den Vorderbeinen rutschend vorwärts zu bewegen. Mitunter schleppen sie auch das Hinterteil wie gelähmt nach.

Dabei treiben die Knochen, namentlich an den Gelenken, an den Hüftknorpeln und am Kopf, auf. Bei starken Aufreibungen der Kopfknochen bekommen die Tiere Atembeschwerden und man hört ein Schniepen. Da die weichen Knochen die Körperlast nicht mehr zu tragen vermögen, verbiegen sich die Knochen. So entstehen säbelbeimige, kuhheftige und bärentartige Beinstellungen und nicht selten kommt es auch zur Verkrümmung der Wirbelsäule und des Beckens. Auch Knickungen oder wirkliche Brüche der Knochen können vorkommen.

Zur Verhütung der Krankheit ist es notwendig, daß man die jungen, wachsenden Tiere in zugfreien, trockenen und sauberen Ställen unterbringt und ihnen ausreichende Bewegung durch Gewährung von Auslauf verschafft. Im Sommer ist dies am besten durch Weidegang zu erreichen.

Hand in Hand damit muß eine zweckmäßige Ernährung der Tiere namentlich der Jungschweine und der tragenden und säugenden Motterschweine gehen. Sofern im wesentlichen nur Kartoffeln und Runkelrüben zur Ernährung der Tiere zur Verfügung stehen, ist ihnen noch ein kalk- und eiweißreiches Beifutter in Gestalt von Fischmehl, Fleischmehl oder Kleie zu geben. Auch die Verabreichung von Knochenmehl und Holzkohlenasche kann schon von Nutzen sein. Die Verabreichung des im Handel befindlichen Futtermalkes kann nur dann angeraten werden, wenn durch einwandfreie Untersuchung festgestellt ist, daß er keine giftigen Stoffe (Fluorcalcium oder Fluornatrium) beigemischt enthält.

Im Beginn der Erkrankung hat sich die Verabreichung von Phosphor in Lebertran sehr bewährt. Wegen der Beschaffung dieses Mittels wende man sich an einen Tierarzt. Hat die Krankheit schon einen hohen Grad der Ausbildung erreicht, empfiehlt es sich die Tiere schlachten zu lassen.